

# Arbeitsbeschaffung im Kanton Bern

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **50-51 (1933)**

Heft [2]

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582851>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gefahr anzuordnen. In Fällen, wo Gefahr im Verzug liegt, kann die Baupolizei die sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten anordnen oder sonst notwendige Maßregeln zur Abwendung der Gefahr treffen. Die Übertretungen der Bestimmungen der Verordnung betreffend den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten werden auf Grund des Polizeistrafgesetzes durch das Polizeigericht mit einer Geldbuße im Höchstmaß von 500 Fr. geahndet, wobei, wenn die Übertretung aus Gewinnsucht begangen worden ist, der Richter an dieses Höchstmaß nicht gebunden ist. Es kam indessen vor, daß die Verfehlung im Verhältnis zu ihrer Schwere ungenügend geahndet wurde, was daher rührte, daß das Gericht sich der Schwere der technischen Baufehler nicht immer bewußt war. Um diesen Mangel zu beheben, bestimmt nunmehr die neue Strafprozessordnung von 1931, daß es der verzeigenden Behörde freisteht, die Verhängung einer bestimmten Strafe zu beantragen. Von dieser Ermächtigung wird in den geeigneten Fällen stets Gebrauch gemacht.

Eine Lösung der von den Anzügen aufgeworfenen Frage könnte darin erblickt werden, daß dem Baupolizeiinspektor eine selbständige Bußenkompetenz (neben dem Polizeigericht) eingeräumt wird. Allein dieser Vorschlag, den Baupolizeiinspektor durch eine Gesetzesrevison einer richterlichen Instanz gleichzustellen durch Übertragung von Befugnissen eines Einzelrichters, ist nicht durchführbar. Denn dies bedeutete eine Verletzung des in der Verfassung verankerten Grundsatzes der Gewaltentrennung und zudem eine Verletzung der Rechtsgleichheit. Während sonst alle Personen, die eine Polizeiübertretung begangen haben, Gewähr dafür besitzen, daß ihre Schuld von einem unabhängigen Richter beurteilt werde, wären alle, denen eine Übertretung zum Vorwurf gemacht wird, dieser Garantie beraubt. Sie müßten sich von einem Verwaltungsbeamten beurteilen lassen, der von den Weisungen seiner vorgesetzten Behörde abhängig und der nicht durch Volkswahl zu seinem Amte berufen ist. Zudem hätte der Baupolizeiinspektor ausgesprochene Parteistellung, da er die Interessen der Baupolizei zu vertreten hat. Der Baupolizeiinspektor ist eben kein Richter. Daraus ergibt sich, daß eine Erweiterung der Kompetenzen der Baupolizeibehörden auf Grund der geltenden Rechtsgrundsätze nicht möglich ist.

Der kommunistische Antrag sucht eine Verhütung der Bauunfälle dadurch zu erreichen, daß den Vertretern der Arbeiter auf den Bauplätzen ein Recht der Kontrolle über die Baugerüste eingeräumt werden soll. Ferner soll diesen Arbeitervertretern die Befugnis zugestanden werden, von sich aus die ihnen gut scheinenden Verfügungen in Bezug auf die Sicherheit der Gerüste zu treffen. Hiezu bemerkt der Regierungsrat mit Recht: Schon heute besitzen die Bauarbeiter die Möglichkeit, mangelhafte Gerüste oder ähnliche bauliche Einrichtungen zu beanstanden. Dies geschieht in der Weise, daß die Arbeiter oder deren Vertreter bei der Baupolizei ihre Beschwerden schriftlich einreichen oder daß sie ihre Anliegen mündlich den kontrollierenden Baupolizeibeamten vorbringen. Dabei beziehen sich diese Beschwerden weniger auf Mängel an den Baugerüsten oder anderen baulichen Werken als auf Unterkunftsräume und Abtritte. Man will nun dieses bereits bestehende Beschwerderecht der Arbeiter in dem Sinne erweitern, daß den Bauarbeitern eine selbständige Verfügungsbefugnis im Rechtssinne zugestanden werden soll. Hiezu kann jedoch nicht Hand geboten werden.

Es ist daran festzuhalten, daß baupolizeiliche Verfügungen — um solche handelt es sich bei Anordnungen über die Gerüstkontrolle — nur durch behördliche Organe, die mit öffentlich-rechtlicher Gewalt und Verantwortlichkeit ausgerüstet sind, erlassen werden und nicht von Arbeitern, die keine amtlichen Befugnisse besitzen. Zudem werden sich die Arbeiter auch meist nicht über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ausweisen können. Die Arbeiter, die nach der Verordnung selbst für die Beachtung der darin statuierten Schutzmaßnahmen mitverantwortlich sind und somit ein besonderes Interesse an der rechtzeitigen Beanstandung allfälliger vorschriftswidriger Zustände haben, können ihre Verlangen bei der Baupolizei vorbringen. Verföhrt diese nicht nach ihrem Willen, so können sie beim Vorsteher des Baudepartementes und eventuell beim Regierungsrat Beschwerde erheben. Damit sind die Interessen der Bauarbeiter in genügendem Maße gewahrt. Aus allen diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Ablehnung der Anträge.

## Arbeitsbeschaffung im Kanton Bern.

In einem Vortrag, der von der Bürgerpartei und dem Handwerker- und Gewerbeverband der Stadt Bern organisiert worden war, gab der kantonale Baudirektor, Regierungsrat Bösiger, in Wort und Bild den „Emmenthaler Nachrichten“ zufolge einen Überblick über die großen öffentlichen Bauwerke, die der Kanton Bern in den letzten Jahren durchgeführt hat oder in nächster Zeit als Notstandsarbeiten durchführen wird. Während erst kürzlich noch ein bundesrätlicher Redner die Arbeitslosenversicherung als rationellste Fürsorgeform pries, beharrte Regierungsrat Bösiger auf seinem Standpunkt: Die Zuweisung von Arbeit und Verdienst ist die beste Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Anhand zahlreicher Lichtbilder und eindrucksvoller Zahlen trat er dafür den schlagenden Beweis an. Freilich dürfen die Notstandsarbeiten nicht planlos durchgeführt werden, einzig im Bestreben, Arbeitsgelegenheit zu bieten, sondern die verschlechterte Finanzlage des Kantons und der Gemeinden zwingt dazu, alle Projekte gründlich zu erwägen und nur jene Werke auszuführen, die drohende Gefahren abwenden, wachsendem Schaden vorbeugen, dringende Bedürfnisse befriedigen oder produktiven Charakter haben. Solcher Werke gibt es nun freilich im Kanton Bern noch genug. Sie haben den doppelten Vorteil, daß sie neben den moralischen Werten, die in jeder nutzbringenden Arbeit liegen, zugleich auch billige Lösungen einer bestimmten Aufgabe darstellen, da mit dem Bauwerk die Arbeitslosenunterstützungen eingespart werden können, was ungefähr einem Viertel der Baukosten gleichkommt.

Übergehend zu den verschiedenen Arbeitsgebieten der kantonalen Baudirektion schilderte der Redner zunächst die großen Aufgaben des Straßenbaues, wobei er kurz auch auf die Entlastung hinwies, die das neue Straßenbaugesetz den Gemeinden bringen wird. Das bernische Staatsstraßennetz mißt heute 2200 km, wovon ausgebaut sind 345 km Hauptstraßen, 182 km Verbindungsstraßen und 238 km Nebenstraßen, total also 765 km. Ausgebaut sind vor allem die wichtigsten Längs- und Querverbindungen durch den ganzen Kanton. Wo bisher die Mittel fehlten, ganze Strecken auszubauen, wurden zumindest die

Verhältnisse im Innern der Ortschaften saniert. Der Kanton gibt jährlich 10 Mill. Franken aus für sein Straßenwesen; davon deckt der Eingang der Automobilsteuer 4 Mill. und der Anteil am Benzinzoll 1,2 Mill. Fr. Für die nächsten Jahre aber werden die Mittel teils durch Mindereingang an Zöllen und Steuern, teils durch Einsparungen im Budget gekürzt, und ein großer Teil der Automobilsteuer muß inskünftig zur Verzinsung und Amortisation jenes Anleiheens dienen, das zum beschleunigten Ausbau der Staatsstraßen aufgenommen werden mußte. So stehen denn von 1934 an jährlich 2 Mill. Fr. weniger zur Verfügung, während gerade jetzt, im Interesse des Fremdenverkehrs, der Straßenbau gefördert werden sollte. Es sei deshalb dringend zu wünschen, daß die Alpenstraßeninitiative, die vom Bund vermehrte Mittel für den Bau von Straßen im Alpenland erhalten will, zum Erfolg geführt werde, würde sie doch dem Kanton Bern den Ausbau der Simmentalstraße und der Grimselstraße und den Bau der wertvollen Sustenstraße ermöglichen.

Im Wasserbau, der vom Kanton in Verbindung mit dem Bund und den Uferanstößern eifrig betrieben wird, handelt es sich zumeist um die Verbauung von Wildbächen, um Aufforstungen und um den Uferschutz an Bächen und Flüssen. Die Ausgaben des Kantons als Beitragsleistung zur Ausführung von Flußkorrekturen und Wildbachverbauungen, die zur Entlastung der pflichtigen Gemeinden und Schwellenkorporationen erfolgten, betragen in den letzten Jahren 800,000 Fr., nicht gerechnet die außerordentlichen Aufwendungen zur Wiedergutmachung der Unwetterkatastrophen in den Jahren 1930 (Lenk, Adelsboden) und 1931 (Lauterbrunnen, Zweilütschinen), die je 1 Mill. Fr. betragen. Leider muß der Staatsbeitrag an Wasserbauten im laufenden Jahre um 100,000 Fr. gekürzt werden, was einer Reduktion der Bausummen um etwa 400,000 Fr. entspricht.

Größer noch sind die Abstriche bei den Ausgaben des Kantons für Hochbauten. Während noch vor wenigen Jahren der Baudirektion jährlich durchschnittlich 1,4 Millionen Fr. für Hochbauten zur Verfügung standen, beträgt der Budgetkredit für 1934 nur mehr 490,000 Fr., und überdies sind alle Beträge für den Unterhalt um 10% zurückgeschnitten worden.

Angesichts des Rückgangs der ordentlichen Finanzierungsmittel wurde im letzten Jahre ein Anleihen aufgenommen und ein 4 Mill.-Bauprogramm ausgearbeitet, das bedeutende Straßen- und Wasserbauten, Waldwege und Bodenverbesserungen ermöglichte. Daneben ist die Bau- und Finanzorganisation für die Wasserversorgung der Freiberge dem Abschluß nahe, ebenso die Vorbereitungen für die Erweiterung der Kantonsschule und des Seminars in Pruntrut und die Unterbringung der Bezirksverwaltung im Schloß Pruntrut. Verschieben werden mußte dagegen der Bau der Alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen. Daneben aber leistet die kantonale Baudirektion im ordentlichen Verfahren eine ungeahnt weitsichtige Arbeit. Unter der Leitung von Kantonsoberingenieur Trechsel waren im Jahre 1933 allein 140 Objekte des Wasserbaus in Arbeit, und Kantonsbaumeister Egger hatte neben der Leitung der neuen Hochbauten nicht weniger als 359 Staatsgebäude zu unterhalten.

Als eigentliche Notstandsarbeiten des Kantons kommen in Betracht der Ausbau der Simmentalstraße zur Herstellung der Verbindung Genfersee—Vierwaldstättersee, ferner der Ausbau der Grimselstraße und der Neubau der Sustenstraße, dazu Stras-

senkorrektur, Beseitigung von Niveauübergängen und Brückenverstärkungen (zumeist unter Schonung der prächtigen alten Holzbrücken) in den verschiedenen Landesgegenden. Ein mächtiges Werk wäre die 2. Juragewässerkorrektur mit verbessertem Wasserregime für den Bielersee. Als erstes Teilstück käme der Neubau der Schleuse bei Nidau an die Reihe, dann würden die Kanäle zwischen Neuenburger-, Murten- und Bielersee und ebenso der Nidau-Bürenkanal vertieft und der Aarelauf zwischen Büren und Solothurn gestreckt. Als große Hochbauprojekte sind zur Verwirklichung vorbereitet der Neubau der Poliklinik der Universität Bern, ein neues Staatsarchiv und ein Verwaltungsgebäude des Staates nebst Renovation des Rathauses in Bern. Dazu kämen endlich Bodenverbesserungen, der Bau von Alp- und Waldwegen, und endlich Notstandsarbeiten der Gemeinden im Gebiet der Arbeitslosigkeit (Jura und Oberland). Zurzeit schweben auch Verhandlungen über die Durchführung der Erweiterung des Bahnhofes Bern mit der neuen Zufahrtlinie an der Lorrainehalde und der Erweiterung der Geleise- und Perronanlagen im Bahnhof selbst. Regierung und Stadtbehörden erwarten, daß die Bundesbahnen endlich eine Anlage erstellen, die den Anforderungen des Verkehrs der Landeshauptstadt entspricht, und sie stützen sich dabei zugleich auf den Vertrag von 1931 und die dringende Notwendigkeit, durch Notstandsarbeiten wiederum Verdienst- und Arbeitsmöglichkeiten für eine große Zahl hartbedrängter Leute zu schaffen.

## Bauchronik.

**Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich** wurden am 6. April für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

Ohne Bedingungen:

1. Baugesellschaft Talwies, Doppelmehrfamilienhäuser Birmensdorferstraße 337, 339, 341, 343, Abänderungspläne, Z. 3;
2. H. Bürgisser, Dachaufbaute Schöneeggstr. 31, Z. 4;
3. F. Ziegler, Umbau im Dachgeschoß Salvatorstraße 1, Z. 11;

Mit Bedingungen:

4. Basler Lebensversicherungsgesellschaft, Geschäftshaus Nüscherstraße 44, Abänderungspläne, Z. 1;
5. G. Bianchi, Umbau Marktgasse 5/Meißergasse 4, teilweise Verweigerung, Z. 1;
6. Hotel Viktoria Immobilien A.-G., Geschäftshaus Bahnhofplatz 9, Abänderungspläne, Z. 1;
7. J. Keim, Umbau im Erdgeschoß, Uraniastr. 20, Z. 1;
8. H. Staub's Erben, Umbau Seidengasse 13, teilweise Verweigerung, Z. 1;
9. Geschw. A. & P. Asper, Um- und Anbau, Scheideggstraße 86, Z. 2;
10. Baugenossenschaft „Mattenhof“, Einfriedung Seestraße 354/Renggersteig, Z. 2;
11. F. Meier, Umbau Albisstraße 83, Z. 2;
12. Aug. Neeser, Umbau Brandschenkestr. 177, Z. 2;
13. Stadt Zürich, Erstellung eines Bedürfnishäuschens mit Kiosk an der Gfellstraße/Allmend I, Z. 2;
14. Züga-Park Genossenschaft Zürich, Erstellung einer Blumenhalle mit Buffeträumen, eines Eingangshäuschens, einer Konditorei, einer Bedürfnisanstalt und Umbau des Gebäudes Vers.-Nr. 38a für die Einrichtung von Wirtschaftsräumen Alfred Escherstraße/Seestr. 139, teilw. Verweigerung, Z. 2;